



Antrag gemäß § 42 Medizinischer Masseur und Heilmasseur- Gesetz auf Nostrifikation und Zulassung von der im Ausland absolvierten Ausbildung als:

☐ **Heilmasseur/ Heilmasseurin**

Antragsdaten:

Bitte alles in **BLOCKBUCHSTABEN** angeben!

Nachname:
Geburtsname:
Vorname:
Geschlecht: männlich: ☐ weiblich: ☐ keine Angabe: ☐
Geburtsdatum:
Österreichische Sozialversicherungsnummer- wenn vorhanden:
Staatsbürgerschaft:
Ausstellungsland des Zeugnisses/ Diploms:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:
Wohnanschrift:
Wenn keine Wohnanschrift in Österreich vorhanden ist, muss ein Zustellbevollmächtigter/ eine Zustellbevollmächtigte mit Wohnsitz in Österreich namhaft gemacht werden. Siehe Beilage Zustellvollmacht

Hinweise zum Verfahren:

Die **Berechtigung** zur Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit entsteht erst nach **rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren** bzw. nach erfolgreicher **Absolvierung** der vorgeschriebenen Ergänzungsmaßnahmen, wenn solche vorgeschrieben wurden.

Gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 6 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der geltenden Fassung, sind Sie verpflichtet, eine allfällige **Änderung Ihrer Abgabenstelle** bzw. **Änderungen** bezüglich des/der **Zustellbevollmächtigten** während des Verfahrens unverzüglich **mitzuteilen**.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden sämtliche Schriftstücke gemäß § 8 Abs. 2 Zustellgesetz hinterlegt und gelten hierdurch als zugestellt.

Für die Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach dem Medizinischer Masseur und Heilmasseur-Gesetz ist die

Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

Folgende Unterlagen sind im Original (oder in beglaubigter Abschrift) – und sofern sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind – **samt Übersetzung** durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer bei der Abteilung 6 – Referat Recht und Behördenverfahren **nach vorheriger Terminvereinbarung** vorzulegen.

- ☐ vollständig ausgefüllter Antrag
- ☐ Lebenslauf, in dem insbesondere die Schulbildung und die bisherige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind- **fakultativ**
- ☐ Urkunden (Diplom, Abschlusszeugnis), die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurden
- ☐ detaillierter Lehrplan, aus dem die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen sind
- ☐ Heiratsurkunde oder andere Urkunden- falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Abschlusszeugnis übereinstimmt
- ☐ eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
- ☐ Bestätigung der Meldung- sofern im Burgenland gemeldet bzw. Zustellvollmacht
- ☐ allenfalls eine Arbeitsbestätigung über die Tätigkeit in einem Medizinischen Assistenzberuf- Nachweis von Kenntnissen auf Grund von Berufspraxis

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 42 Abs. 1 Medizinischer Masseur und Heilmasseur- Gesetz – MMHmG sind Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung als Heilmasseur absolviert haben und beabsichtigen, in Österreich eine Tätigkeit als Heilmasseur auszuüben, berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Heilmasseur beim Landeshauptmann jenes Landes, in dessen Bereich

1. der Hauptwohnsitz,
2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz,
3. dann der in Aussicht genommene Berufssitz,
4. dann der in Aussicht genommene Dienstort und
5. schließlich der in Aussicht genommene Ort der beruflichen Tätigkeit
gelegen ist, zu beantragen. Dies gilt auch für die Nostrifikation von Lehraufgaben.

Gemäß § 42 Abs. 2 leg.cit. hat der Antragsteller folgende Nachweise vorzulegen:

1. den Reisepass,
2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines Zustellungsbevollmächtigten in Österreich,
3. den Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der österreichischen gleichwertig ist,

4. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten und
5. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg.cit sind die in Abs. 2 angeführten Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen.

Gemäß § 42 Abs. 4 leg.cit. kann von der Vorlage einzelner Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 abgesehen werden, wenn

1. innerhalb angemessener Frist vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können, und
2. die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

Gemäß § 42 Abs. 5 leg.cit. entfällt für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz 1997 Asyl gewährt worden ist, das Erfordernis des Abs. 2 Z 1. Ist die Vorlage eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 5 nicht möglich, so ist der Nachweis der gleichwertigen Qualifikation durch eine mit Erfolg abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung (§ 54) zum Heilmasseur zu erbringen.

Gemäß § 42 Abs. 6 leg.cit. hat der Landeshauptmann zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfangs und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist. Im Rahmen der Nostrifikation ist eine einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen, sofern diese fehlende Inhalte abdeckt. Zur Beurteilung der ausländischen Ausbildung ist im Falle des Abs. 4 jedenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Gemäß § 42 Abs. 7 leg.cit. hat bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der Landeshauptmann die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.

Gemäß § 42 Abs. 8 leg.cit. ist sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, die Nostrifikation an eine oder beide der folgenden Bedingungen zu knüpfen:

1. erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissionellen Ergänzungsprüfungen,
2. erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika.

Gemäß § 42 Abs. 9 leg.cit. setzt die Nostrifikation einer Ausbildung für Lehraufgaben die Berufsberechtigung als Heilmasseur voraus.

Kosten:

Im Verfahren werden für die Erteilung der Bewilligung eine Landes-Verwaltungsabgabe in Höhe von **€ 3,20**, für das Ansuchen der Bewilligung eine Eingabegebühr von **€ 47,30**, für die Erteilung der Bewilligung eine Gebühr von **€ 83,60** und für jede Beilage eine Gebühr pro Bogen von **€ 3,90** zur Entrichtung vorgeschrieben werden.

Datenschutzmitteilung:

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, post.a6@bgld.gv.at.

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die ihn/ sie betreffenden erhobenen personenbezogenen Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. c und (hinsichtlich Gesundheitsdaten) Art. 9 Abs. 2 lit. h der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO in Verbindung mit § 42 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseur- Gesetz – MMHmG verarbeitet werden.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Nostrifikation und Zulassung von im Ausland absolvierten Ausbildungen zum Heilmasseur oder zur Heilmasseurin gemäß § 42 MMHmG.

Die Daten werden an Auftragsverarbeiter übermittelt. Die Daten werden nicht an Empfänger weitergegeben, die mit diesen Daten eigene Zwecke verfolgen.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden vor dem Zugriff Nichtberechtigter gesichert gespeichert und nur so lange verarbeitet, als es zur Zweckerreichung notwendig ist, gesetzliche oder interne Aufbewahrungspflichten bestehen oder potentielle Rechtsansprüche geltend gemacht werden können.

Grundsätzlich kommen Ihnen die Rechte gemäß Art. 15 ff DSGVO zu. Sie haben daher grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht. Diese Rechte können Sie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Verfassung und Recht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, post.datenschutz@bgld.gv.at, geltend machen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen österreichisches oder europäisches Recht verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at.

Weiters können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Burgenland unter <https://www.burgenland.at/datenschutz>.

Wenn kein Hauptwohnsitz im Burgenland vorliegt:

Ich bestätige hiermit, dass ich im Burgenland eine berufliche Tätigkeit als Heilmasseur/ Heilmasseurin anstrebe.

Außerdem bestätige ich hiermit, dass ich keinen diesbezüglichen Antrag in einem anderen Bundesland eingebracht habe.

Ort, Datum

Unterschrift